

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 116/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

T [REDACTED] W [REDACTED] GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Helmut W [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. V [REDACTED] D [REDACTED] e.G.,
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Hans-Werner Michael und Ferdinand J [REDACTED],
Am M [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte zu 1)
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Eckhard Z [REDACTED],
II. Instanz: F [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED] -

2. Bank für G [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,
Am T [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagte zu 2),

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Sc [REDACTED],
I. Instanz: Mü [REDACTED]damm [REDACTED], E [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Dr. Kreft, Kirchhof, Dr. Fischer und Dr. Mellulis

am 20. Juni 1991
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert der
Beschwer auf mehr als 40.000 DM fest-
zusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Wert der Beschwer der Klägerin liegt unter
40.000 DM. Die Klägerin hat die Drittwiderspruchsklage in
bezug auf die Gegenstände, über die sich das angefochtene
Teilurteil vom 20. März 1991 verhält, in der Hauptsache nur
noch wegen der unter Nr. 1, 2 (vgl. dazu aber Beweisbeschl.
GA 312), 6, 7, 11, 14 und 15 der Klageschrift aufgeführten
Sachen verfolgt. Deren Wert beläuft sich auch nach Meinung
der Revision auf 13.300 DM. Wegen der Gegenstände unter
Nr. 5, 9, 12 und 18 der Klageschrift mit einem Wert von
insgesamt 164.500 DM hat die Klägerin den Rechtsstreit vor
der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht und
später erneut vor der ersten mündlichen Verhandlung in der
Berufungsinstanz in der Hauptsache (einseitig) für erledigt
erklärt (GA 93 f, 103, 204 f). Das hat zur Folge, daß inso-
weit nicht mehr - bis zum Wert des "Pfandrechts" der Be-
klagten zu 1) von 75.000 DM, § 6 Satz 1 Fall 2 ZPO - auf

den Wert dieser Gegenstände, sondern nur noch auf die anteiligen Kosten abzustellen ist (vgl. BGH, Urt. v. 13. Juli 1988 - VIII ZR 289/87, BGHR ZPO § 4 Abs. 1 - Hauptsacheerledigung 1). Ein Sonderfall, in dem sich das Interesse des Klägers ausnahmsweise nicht in einer ihm günstigen Kostenentscheidung erschöpft, liegt nicht vor. Der auf den erledigten Teil der Hauptsache entfallende Kostenwert ist im Wege einer auf den Zeitpunkt der Teilerledigung bezogenen Differenzrechnung festzustellen. Es ist zu ermitteln, um welchen Betrag diejenigen Kosten überschritten werden, die angefallen wären, wenn die Klägerin den Rechtsstreit von Anfang an über den Wert der nicht erledigten Hauptsache (hier: 13.300 DM) geführt hätte (BGH aaO). Dabei ist auf das Verhältnis zwischen Klägerin und Beklagter zu 1) abzustellen. Dann bleibt der Wert der Beschwer erheblich hinter 40.000 DM zurück.

Merz

Kreft



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)